

Satzung

TSV NORD Harrislee e.V.



A. ALLGEMEINES

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Turn- und Sportverein Nord Harrislee hat seinen Sitz in der Gemeinde Harrislee.
- (2) Der Verein ist unter dem Namen "TSV Nord Harrislee" gerichtlich eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist vom 1. Juli bis 30. Juni.

§ 2 Zweck, Grundsätze und Aufgaben

- (1) Der "TSV Nord Harrislee" setzt sich das Ziel, auf breiter Grundlage und im Rahmen des ihm Möglichen die Leibeserziehung zu fördern. Seinen freiwillig übernommenen Auftrag sieht er in erster Linie darin, der Jugendförderung und der Körperertüchtigung zu dienen.
- (2) Der "TSV Nord Harrislee" bekennt sich zur olympischen Idee.
- (3) Der "TSV Nord Harrislee" verfolgt deshalb ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Vereinsämter

- (1) Vereinsämter sind Ehrenämter.
- (2) Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann ein

hauptamtlicher Geschäftsführer durch die Mitgliederversammlung und notwendiges Hilfspersonal für Büro und Sportanlagen durch den Vorstand bestellt werden.

B. MITGLIEDSCHAFT

§ 4 Mitgliedsarten

(1) Dem Verein gehören an:

- a) Mitglieder (über 18 Jahre) aktiv und passiv.
- b) Jugendliche Mitglieder (bis zu 18 Jahren).
- c) Ehrenmitglieder.

(2) Aktive Mitglieder treiben regelmäßig Sport oder sind aktiv in der Vereinsführung tätig. Passive Mitglieder fördern die Aufgaben des Vereins, ohne sich regelmäßig am Sport zu beteiligen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können alle Männer und Frauen, Jugendliche und Kinder werden. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist die schriftliche Einwilligung der Eltern oder Erziehungsberechtigten erforderlich.

(2) Zur Erlangung der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag an den Verein erforderlich. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an.

(3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung der Aufnahme ist die Berufung an den Ehrenrat zulässig.

§ 6 Rechte der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben ein Anrecht auf Betreuung, Förderung und Teilnahme an allen Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Mitglieder und Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt. Jugendliche Mitglieder jedoch erst über 16 Jahre. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

(3) Die stimmberechtigten Mitglieder ab 18 Jahren sind für alle Ämter des Vereins wählbar.

(4) Mitglieder, gegen die ein Ausschlußverfahren anhängig ist oder gegen die eine Disziplinarstrafe verhängt werden soll, haben das Recht vom Ehrenrat gehört zu werden.

(5) Jugendliche Mitglieder über 14 Jahre können die Vereinsversammlungen besuchen und an den Diskussionen teilnehmen. (Stimmberechtigt jedoch erst über 16 Jahre)

§ 7 Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins zu achten, die gemeinsamen Interessen des Vereins zu wahren und die Beschlüsse seiner Organe auszuführen.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den ordnungsgemäß beschlossenen Mitgliedsbeitrag pünktlich zu entrichten.

§ 8 Beiträge

(1) Beiträge sind Bringschulden und im Voraus zu entrichten. Bei Eintritt in den Verein hat das Mitglied einen Monatsbeitrag als Aufnahmegebühr zu zahlen. Die Höhe des Beitrages setzt die Mitgliederversammlung fest.

(2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

(3) Mitglieder, die den Beitrag über den Schluß des Quartals hinaus nicht entrichtet haben, werden gemahnt.

Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie auf Beschluß des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können auf Beschluß des Vorstandes die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden.

§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Austritt
- b) Streichung aus der Mitgliederliste
- c) Ausschluß
- d) Tod

(2) Der Austritt aus dem Verein kann jeweils zum Quartalsende erfolgen und muß dem Vorstand im ersten Monat des jeweiligen Quartals schriftlich erklärt werden. Der Vorstand hat jedoch das Recht, in besonderen Fällen die Kündigung der Mitgliedschaft zum Quartalsende zuzulassen.

(3) Mitglieder können auf Beschluß des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn die Voraussetzungen des § 8 Abs. 3, Sätze 1 + 2 vorliegen.

(4) Durch Beschluß des Vorstandes bzw. des Vermittlungsausschusses kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Gründe für einen Ausschluß sind insbesondere gegeben, wenn ein Mitglied sich eines groben Verstoßes gegen die Satzung oder gegen die sich hieraus ergebenden Verpflichtungen schuldig gemacht hat. Vereinskadierungen, grob unsportliches oder unehrenhaftes Verhalten rechtfertigen ebenfalls einen Ausschluß.

(5) Anträge auf Ausschluß eines Mitgliedes sind schriftlich mit satzungsmäßiger Begründung an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet mit einfacher Mehrheit auf Ablehnung des Antrages oder Verweisung an den

Ehrenrat.

Bei Ablehnung des Antrages kann der Antragsteller innerhalb einer Frist von einer Woche den Ehrenrat anrufen. Dieser wird dann, wie auch im Falle der Verweisung des Antrages an ihn, tätig. Der Ehrenrat prüft die Sachlage, hört Betroffene, Antragsteller und Vertreter des Vorstandes und gibt dem Vorstand eine Beschlußempfehlung.

(6) Stimmen Empfehlung des Ehrenrates und der Beschluß des Vorstandes nicht überein, dann hat der Ehrenrat das Recht, eine unverzügliche Sitzung des Vermittlungsausschusses, gebildet aus Ehrenrat und Vorstand, zu beantragen, auf der mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder über den Antrag entschieden wird. Ist der Ausschlußantrag gegen ein Mitglied des Vorstandes oder des Ehrenrates gerichtet, so ist dieses Mitglied nicht stimmberechtigt. Dem Ausgeschlossenen ist der mit der Begründung versehene Beschluß durch Einschreibebrief zuzustellen.

(7) Gegen den Ausschluß kann das betroffene Mitglied innerhalb einer Frist von zwei Wochen die Mitgliederversammlung anrufen; diese entscheidet endgültig.

(8) Das ausgeschlossene Mitglied verliert mit der Zustellung des Ausschlußbescheides alle Rechte und Ansprüche an den Verein. Bei eingelegter Berufung ruhen die Rechte bis zur endgültigen Entscheidung. Die Verpflichtungen des Mitgliedes gegenüber dem Verein bleiben bis zu dem Zeitpunkt der endgültigen Entscheidung bestehen.

C. VEREINSORGANE

§ 10 Die Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 11 Ordentliche Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist in jedem Jahr (in der Regel im ersten Viertel des Geschäftsjahres) durch den Vorstand einzuberufen. Die Einberufung muß mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung durch Rundschreiben, Tagespresse oder Aushang bekanntgegeben werden und die vom Vorstand festzusetzende Tagesordnung enthalten.

(2) Die Mitgliederversammlung wickelt sich nach der Geschäftsordnung ab, die dieser Satzung als Anhang beigefügt ist.

§ 12 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt:
 - a) Mit 3/4 aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über die Änderung des Vereinszweckes und die Auflösung des Vereins.
 - b) Mit 2/3 aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über die Verwendung des Vereinsvermögens, über Erwerb und Verkauf von Grundeigentum, über Satzungsänderungen, über die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden, über Berufungsanträge bei Ausschluß- und Disziplinarverfahren und über die Annahme von Dringlichkeitsanträgen.
 - c) Mit einfacher Mehrheit über die Wahl von Vorstandsmitgliedern, Ehrenratsmitgliedern und Rechnungsprüfern, über die Genehmigung der Jahresrechnung, die Entlastung des Kassenwartes, die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und die Genehmigung des vorgelegten Haushaltsplanes.
- (3) Bei Beschlußfassung durch einfache Stimmenmehrheit entscheidet bei Stimmengleichheit im Falle einer Wahl das Los, in anderen Fällen die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Über die Beschlüsse ist eine Verhandlungsniederschrift zu führen, die vom Schriftwart und dem Vorsitzenden gegenzuzeichnen ist.
- (5) Jeder Antrag für die Mitgliederversammlung ist dem Vorstand eine Woche vor dem Versammlungstag schriftlich einzureichen.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann bei Bedarf und muß im Berufungsfalle nach § 9 Absatz 7 eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muß es auf Verlangen von mindestens 10% der Mitglieder, wenn der Gegenstand der Beschlußfassung namhaft gemacht ist. Für die außerordentlichen Mitgliederversammlungen gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 14 Geschäftsführender Vorstand

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und Schatzmeister. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam berechtigt, den Verein zu vertreten.
- (2) Im Innenverhältnis dürfen der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam den Verein nur vertreten, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist oder vorzeitig ausscheidet.

§ 15 Die vereinsinterne Geschäftsführung wird vom Vorstand wahrgenommen. Er besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand nach § 14 sowie 5 weiteren

Mitgliedern, die jedoch nicht ermächtigt sind, den Verein im Sinne des Gesetzes zu vertreten. Auf diesen Vorstand nach § 15 beziehen sich alle den Vorstand betreffenden Bestimmungen dieser Satzung.

§ 16 Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) 1. Vorsitzenden
- b) 2. Vorsitzenden
- c) Schatzmeister
- d) technischer Leiter
- e) Schriftwart
- f) 1. Beisitzer
- g) 2. Beisitzer
- h) Jugendwart

§ 17 Rechte und Pflichten des Vorstandes

(1) Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Leitung des Vereins und seiner Einrichtungen, für die sorgfältige Führung der laufenden Verwaltungs- und Kassengeschäfte und für die Wahrung und Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist in seiner Tätigkeit an die Weisungen der Mitgliederversammlung gebunden, deren Beschlüsse und Aufträge er zu vollziehen hat. Der Vorstand kann sich für seine Tätigkeit eine Vergütung im Rahmen der § 3 Nr. 26 a des Einkommensteuergesetzes gewähren

(2) Er hat das Recht, gegen Mitglieder, die gegen die Satzung und die sich hieraus ergebenden Verpflichtungen verstoßen, die die sportliche Ordnung nicht achten oder das Ansehen des Vereins schädigen, unter Mitwirkung des Ehrenrates folgende Disziplinarstrafen zu verhängen:

- a) Verweis
- b) Sperre
- c) zeitlich begrenzter Entzug des Rechtes auf Benutzung der Vereinseinrichtungen
- d) zeitlich begrenztes oder dauerndes Verbot der Bekleidung von Ehrenämtern im Verein
- e) Ausschluß aus dem Verein

Für die Verhängung von unter a) bis d) genannten Disziplinarstrafen gilt das Verfahren entsprechend den Bestimmungen des § 9 Abs. 5 + 6. wobei für "Ausschluß" die Bezeichnung der beantragten Disziplinarstrafe einzusetzen ist.

§ 18 Amtsdauer und Wahlen

(1) Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Die Vorstandsmitglieder werden für die Zeitdauer von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl bzw. Wiederwahl im Amt.

(2) In den Jahren mit ungeraden Endziffern sind zu wählen:

Der 1. Vorsitzende, der technische Leiter, und der 1. Beisitzer;

im gleichen Jahr ist der Jugendwart von der Jugendversammlung zu wählen und von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. In den Jahren mit geraden Endziffern sind zu wählen:

Der 2. Vorsitzende, der Schatzmeister, der Schriftwart und der 2. Beisitzer .

(3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so übernimmt der Restvorstand durch Neuverteilung der Geschäftsbereiche die Aufgaben des ausgeschiedenen Mitglieds bis zur Zuwahl auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 19 Einberufung und Leitung von Vorstandssitzungen

(1) Vorstandssitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Sie müssen unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder es verlangen.

(2) Die Leitung der Vorstandssitzung erfolgt durch den 1. oder im Verhinderungsfalle durch den 2. Vorsitzenden; in Ausnahmefällen kann ein anderes Vorstandsmitglied die Leitung übernehmen.

§ 20 Beschlußfassung des Vorstandes

(1) Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens vier aller ordentlich eingeladenen Vorstandsmitglieder erforderlich.

(2) Die Einladung mit der Tagesordnung muß mindestens 7 Tage vor dem Sitzungstermin erfolgen.

(3) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit des beschlußfähigen Vorstandes. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung Leitenden den Ausschlag. Bei Abstimmungen über Disziplinarstrafen oder Ausschlüssen aufgrund einer Empfehlung des Ehrenrates ist eine 2/3 Mehrheit des beschlußfähigen Vorstandes erforderlich.

D. WEITERE VEREINSORGANE

21 Der erweiterte Vorstand

(1) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand nach § 15, dem Sportausschuß, den beiden Jugendsprechern und dem Ehrenvorsitzenden. Er wird mindestens viermal im Jahr durch den Vorstand einberufen, der auch die Tagesordnung erstellt. Er hat die Aufgabe, durch seine Tätigkeit eine intensive, den Erfordernissen der praktischen Sportarbeit angepaßte Vorstandsarbeit zu gewährleisten, über vom Ehrenrat vorgeschlagene Ehrungen abzustimmen, sowie die ordentliche Mitgliederversammlung vorzubereiten.

(2) Jeder ordentlich einberufene erweiterte Vorstand ist beschlußfähig. Beschlüsse, außer über Ehrungen, sind Empfehlungsbeschlüsse für den Vorstand; sie sind jedoch zugleich Vorstandsbeschlüsse, wenn die Bestimmungen des § 20 Abs. 1 und Abs. 3, Satz 1 und 2 zutreffen.

§ 22 Sportausschuß

(1) Der Sportausschuß unterstützt den Vorstand sowohl bei der sportlichen Ausbildung und Betreuung der aktiven Mitglieder als auch bei der ordnungsgemäßen Durchführung des Spiel- und Sportbetriebes.

(2) Der Sportausschuß setzt sich aus den Spartenleitern, den beiden Jugendsprechern, dem Hallenwart und dem Platzwart zusammen. Vorsitzender des Sportausschusses ist der technische Leiter. Er beruft den Sportausschuß ein und übersendet auch dem 1. Vorsitzenden die Tagesordnung. Der 1. Vorsitzende oder in seiner Vertretung der 2. Vorsitzende kann an den Sitzungen des Sportausschusses teilnehmen. Der Sportausschuß tagt mindestens zweimal im Jahr.

§ 23 Der Ehrenrat

Zusammensetzung, Bestellung und Aufgaben des Ehrenrates sind in der dieser Satzung eingefügten Ehrenordnung bestimmt.

§ 24 Der Vermittlungsausschuß

Der Vermittlungsausschuß besteht aus dem Ehrenrat und dem Vorstand. Er wird auf Antrag des Ehrenrates tätig, wenn die Voraussetzungen des § 9 Abs. 6 vorliegen und verfährt nach den dort bestimmten Regelungen.

§ 25 Die Jugendversammlung

Die Vereinsjugend gestaltet unter Berücksichtigung des Grundkonzeptes des Gesamtvereins ein Jugendleben nach eigener Ordnung. Die stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend bilden die Jugendversammlung. Diese wählt den Jugendwart und den Jugendausschuß, der die beiden Jugendsprecher bestellt. Nähere Bestimmungen sind in der dieser Satzung angefügten Jugendordnung niedergelegt.

§ 26 Die Spartenversammlung

Die Liste der stimmberechtigten Spartenmitglieder führt der Spartenleiter. Die Bestimmungen über jugendliche Mitglieder nach § 5 Abs. 5 gelten hier entsprechend. Die Spartenversammlung wählt für zwei Jahre den Spartenleiter, der die Versammlung mindestens einmal im Jahr einberuft und die Sparte im erweiterten Vorstand und im Sportausschuß vertritt.

E. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 27 Ehrungen

Bestimmungen über Ehrungen sind in der dieser Satzung angefügten Ehrenordnung niedergelegt.

§ 28 Haftung

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die anlässlich der Versammlungen, Veranstaltungen oder Übungsstunden eintreten. Unberührt von dieser Bestimmung bleibt der Versicherungsschutz, den die Mitglieder im Rahmen der vom Landessportverband Schleswig-Holstein abgeschlossenen Sportunfall- und Haftpflichtversicherung genießen.

§ 29 Vermögen

Der Verein haftet nur für die Verbindlichkeiten des Vereins. Über die Bestände, Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen und Rechnung zu legen. Einnahmen und Beitragsaufkommen sind möglichst anteilmäßig für die Belange des Vereins zu verwenden. Buch- und Rechnungsführung werden mindestens einmal jährlich durch die von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer einer sorgfältigen Prüfung unterzogen. Die Einnahmen des Vereins sind, soweit sie nicht alsbald zur Deckung von Ausgaben für den Verein nötig gebraucht werden bei einer vom Vorstand zu bestimmenden Sparkasse oder Bank zu belegen. Die Bücher über die Belegung der Gelder, sowie alle Besitztitel haben auf den Namen des Vereins zu lauten.

§ 30 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Gemeinde Harrislee, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung tritt am 30.09.1998 in Kraft, nachdem sie auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 30.09.1998 satzungsgemäß beschlossen wurde.